



## **Grillfeuer, Feuerschalen und offene Kamine im Garten**

### **Anzeige oder Genehmigung**

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für die Verwendung von Grillgeräten und Feuerschalen auf Privatgrundstücken besteht nicht.

Handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe bis maximal 1m Durchmesser sind im Sinne des Immissionsschutzes „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen.

### **zulässige Brennstoffe**

In Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine (§ 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV)) ist ausschließlich trockenes naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, z.B. in Form von Scheitholz, kurzen Ästen, unbehandeltes Palettenholz sowie Presslinge in Form von Holzbriketts erlaubt.

Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf allerdings nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen. Die Verbrennung von Gartenabfällen, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub, sowie Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.ä. sind verboten.

Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können durch den Landkreis Heidekreis als untere Abfallbehörde bzw. untere Immissionsschutzbehörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **bestimmungsgemäßer Gebrauch**

Bei der Inbetriebnahme von Feuerkörben/-schalen muss ein ausreichender Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien vorhanden. Als Richtwert gelten mindestens 3 m bis 5 m.

Auf einen guten Stand des Grills bzw. der Feuerschale auf einem feuerfesten Untergrund ist zu achten.

Der Standort sollte unter Berücksichtigung der Windverhältnisse in größtmöglichem Abstand von den Nachbarn aufgestellt werden, so dass in die Wohn- und Schlafräume der Nachbarn kein Qualm zieht. Die Rauchentwicklung kann durch Alufolie und -schalen sowie eine Wasserschale, die abtropfendes Fett auffängt, verringert werden.

Die Feuerstelle ist zu jeder Zeit bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen und sollte bei stärkerem Wind unverzüglich gelöscht bzw. nicht in Betrieb genommen werden, um die Brandgefahr durch z.B. Funkenflug zu vermeiden. Gleiches gilt bei anhaltender Trockenheit.

Eine Belästigung und Gefährdung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch den Betrieb von o.g. Anlagen ist auszuschließen.

Holzfeuer sind ausschließlich mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu entfachen. „Brandbeschleuniger“, wie Benzin, Spiritus oder Verdünnung niemals verwenden - es besteht Explosionsgefahr.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie Löschmittel (beispielsweise Feuerlöscher, Sand, Wasser oder andere geeignete Mittel) griffbereit in Ihrer Nähe haben.

Mögliche weitere Besonderheiten, um den gefahrlosen Umgang zu gewährleisten, sind den jeweiligen Bedienungsanleitungen zu entnehmen.

### **Häufigkeit**

Das öffentliche Recht enthält keine konkreten Vorschriften zur Zulässigkeit, Häufigkeit oder Dauer des Grillens oder des Gebrauchs von Feuerschalen.

Die Inbetriebnahme soll nach § 4 Abs. 4 der 1. BImSchV jedoch nur „gelegentlich“ erfolgen.

Im Zusammenhang mit Nachbarschaftskonflikten sind die öffentlich-rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten begrenzt.

Wer durch Ruß, Qualm und Rauch sowie durch Brandgeruch in der Nutzung seines eigenen Grundstücks und seiner Wohnung „nicht nur unwesentlich“ und „nicht ortsüblich“ beeinträchtigt wird, dem stehen zivilrechtlich dagegen Abwehr- und Unterlassungsansprüche zu (§§ 1004, 906 BGB). Diese sind vor den Zivilgerichten bzw. der Schiedsstelle geltend zu machen.

### **Nutzung während der Nacht**

Die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist in Deutschland als Nachtruhezeit festgelegt. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

Das heißt, dass laute Gespräche oder laute Musik eingestellt und das Feuer gelöscht werden muss. In Akutfällen kann eine Anzeige wegen Ruhestörung bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion gestellt werden.

Herausgeber:  
Samtgemeinde Schwarmstedt  
Fachbereich II – Bürgerdienste  
Team Ordnung  
Am Markt 1  
29690 Schwarmstedt

Tel.: 05071/809-292  
Fax: 0511/93 69 717 62  
E-Mail: [ordnungswesen@schwarmstedt.de](mailto:ordnungswesen@schwarmstedt.de)